

Fachbereich	Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)		
Finanzen	16.04.2024	2020-2025/487		
Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	25.04.2024	Ja	Nein	Enthaltung

Betreff

Beschluss über die Nutzung der Befreiungsmöglichkeit von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bad Laasphe stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116a der GO NRW für das Jahr 2022 aufgrund der bereits vorliegenden, festgestellten bzw. im Entwurf vorliegenden Jahresabschlüsse gegeben sind.
2. Der Rat der Stadt Bad Laasphe stellt beschließt, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses 2022 zu verzichten. Der gemäß § 117 GO NRW entsprechend anzufertigende Beteiligungsbericht 2022 wird nach dem Vorliegen aller notwendigen festgestellten Jahresabschlüsse in einer gesonderten Vorlage beschlossen.

Problembeschreibung/Begründung:

Neben dem Jahresabschluss ist grundsätzlich gem. § 116 Gemeindeordnung (GO NRW) ein Gesamtabschluss aufzustellen. Mit dem zum 01.01.2019 in Kraft getretenen 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ist in die Gemeindeordnung der neue § 116a aufgenommen worden. In § 116a Abs. 1 ist die Möglichkeit zur Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses eingeräumt, wenn mindestens zwei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000,00 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Zur Prüfung der Voraussetzungen hat die Gemeindeprüfungsanstalt NRW eine Ermittlungsgrundlage veröffentlicht (siehe Anlage 1). Hieraus wird ersichtlich, dass die Stadt Bad Laasphe alle drei Kriterien erfüllt und somit die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses vorliegen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet gemäß § 116a Absatz 2 der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres separat. Diese Frist wurde für den Gesamtabschluss 2022 nicht eingehalten, der Beschluss ist dennoch nachzuholen. Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des Kreises Siegen-Wittgenstein ist in diesen Fällen auch bei anderen Kommunen bisher keine Beanstandung erfolgt.

Mit der Anzeige des Haushaltsplanes 2024, mit der auch der von der Verwaltung erstellte Jahresabschluss für das Jahr 2022 anzuzeigen ist, ist nach § 116a Abs. 2 letzter Satz auch der Beschluss des Rates über die Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses beizufügen. Aufgrund fehlender festgestellter Jahresabschlüsse der Stadt Bad Laasphe, des Wasserwerkes der Stadt Bad Laasphe und der Bad Laaspher Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH wurde hier mit den vorläufigen Entwurfszahlen gerechnet.

Auch bei noch zu tätigen Veränderungen werden die Voraussetzungen zur Befreiung weiterhin erfüllt. Gemäß § 117 GO NRW ist in den Fällen, in denen eine Gemeinde von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den Voraussetzungen des § 116a befreit ist, in dem Jahr ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Beteiligungsbericht hat folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten, sofern in der Gemeindeordnung oder in einer Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde

Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Beschluss ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen, unterliegt aber keiner formellen Prüfung.

Finanzielle Auswirkungen?			Mit Leitbild konform				
<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>

Darlegung der finanziellen Auswirkungen, Deckung, Veranschlagung / Bemerkungen zum Leitbild

Terlinden, Bürgermeister